

Einkaufsbedingungen der Oscar Fäh AG

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte der Oscar Fäh AG (nachstehend generell als OF bezeichnet), mit ihren Lieferanten (von Waren, Dienstleistungen etc.), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird und bis neue Einkaufsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Diese Einkaufsbedingungen gehen allfälligen widersprechenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten vor. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit OF diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1. Allgemeines

1.1 Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenz (Fakturen, Bestelldaten, Versandanzeigen, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Probeabzüge usw.) ist mit Bestellnummer, Bestellpositionen, Artikelnummer, Stückzahlen und korrekter Anschrift zu versehen.

1.2 Vertragsabschluss der einzelnen Geschäfte

Rahmenverträge, insbesondere für Abrufgeschäfte, Dienstleistungsverträge sowie Abänderungen zu solchen Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform resp. der schriftlichen Bestellung von OF und der entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten.

Abrufe und Einzelbestellungen erfolgen durch OF schriftlich oder durch Telekommunikation (Fax, E-Mail etc.) mit Referenzangabe des zuständigen Einkäufers von OF. Grundsätzlich ist jede Bestellung durch eine Auftragsbestätigung des Lieferanten an OF zu bestätigen.

1.3 Vergabe von Aufträgen an Unterlieferanten

Jede Weitergabe von OF-Bestellungen an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von OF.

1.4 Schriftform für Änderung / Aufhebung der Einkaufsbedingungen

Die Änderung oder Aufhebung dieser Einkaufsbedingungen, einschliesslich dieser Schriftformklausel, bedarf der Schriftform.

1.5 Restgültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung hat eine wirksame zu treten, die OF bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgelegt und dementsprechend die Vertragspartner vereinbart hätten, um den gleichen - oder zumindest ähnlichen - wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.



2. Lieferung

Lieferungen haben stets mit Lieferschein zu erfolgen, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Der Lieferant liefert den Kaufgegenstand in geeigneter Verpackung an den vereinbarten Bestimmungsort. Transportschäden wegen ungenügender Verpackung trägt vollumfänglich der Lieferant.

Sind für die Bestellung mehrere Bestimmungsorte vereinbart, so hat der Lieferant separate Versandanzeigen auszustellen.

Es darf, insbesondere bei auftragsbezogenen Lieferungen, nicht unterbeliefert und überbeliefert werden. Es ist genau zu liefern. Unter- oder Überbelieferungen müssen vorgängig schriftlich vereinbart werden.

3. Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine gelten als Fixtermine und werden auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur mit schriftlichem Einverständnis von OF zulässig.

4. Nutzen, Gefahr und Eigentum

Nutzen, Gefahr und Eigentum der gelieferten Ware gehen mit der Annahme der Lieferung am jeweils vereinbarten Erfüllungsort auf OF über.

5. Preise

Die Preise sind fest bis und mit letzter Teillieferung jedoch ohne Mehrwertsteuer. Andere Preise als diejenigen in der Bestellung von OF sowie Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von OF ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

6. Zahlungskonditionen

OF bezahlt die Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 30 Tagen rein netto, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Eingangsdatum der Originalrechnung, jedoch nicht vor Eingang der mangelfreien Ware.

7. Garantie / Gewährleistung

Der Lieferant leistet - unabhängig von einer im Einzelfall darüber hinaus gehend vereinbarten Zusicherung - Garantie dafür, dass die Ware bei Anlieferung fehlerfrei ist und den vereinbarten Spezifikationen entspricht, die zugesicherten Eigenschaften besitzt und dem Stand der Technik sowie den aktuellen schweizerischen und internationalen Normen entspricht und mit den gültigen Prüfzeichen versehen ist.

OF prüft den gelieferten Kaufgegenstand (Stichproben-Prüfung) so rasch wie möglich ohne an eine Frist gebunden zu sein. Bei zertifizierten Lieferanten geht OF davon aus, dass auf eine mengenmässige und dem Produkt entsprechende qualitätsspezifische Wareneingangsprüfung verzichtet werden kann.

Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Genehmigung der Lieferung. Im Falle eines während der Garantiefrist aufgetretenen Mangels einschliesslich des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften hat OF nebst den gesetzlichen Ansprüchen das Recht, nach ihrer Wahl, die kostenlose und sofortige Behebung des Mangels, die Wandelung des Vertrages, Minderung des Kaufpreises oder Ersatzlieferung zu verlangen. Wird der Mangel des gelieferten Gegenstandes nicht sofort durch den Lieferanten behoben oder ist oder wird eine Montage ausgeführt, ist OF auch berechtigt, die Beseitigung von Mängeln auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Die Garantiefrist für jedwelche Mängel beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Während dieser Frist kann jederzeit Mängelrüge erhoben werden. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungs- und Garantieansprüche beträgt drei Jahre ab Ablieferung der Ware. Mit Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung beginnt die Garantie- und Verjährungsfrist für die nachgebesserte Ware und/oder die Ersatzlieferung von neuem.

8. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet auch dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt OF und deren Abnehmer von allen, sich möglicherweise aus der Verletzung von Schutzrechten ergebenden Ansprüchen Dritter, frei.

Diesbezügliche Ansprüche verjähren mit Verjährung entsprechender Drittansprüche, frühestens aber mit Ablauf von 10 Jahren ab Ablieferung.

9. Produkthaftung

Der Lieferant hält OF von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt OF für alle erlittenen Schäden, die sich aus der Produkthaftung und aus Massnahmen der Schadensverhütung im Zusammenhang mit der vom Lieferanten ausgeführten Lieferung ergeben.

OF wird im Gegenzug den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich informieren, wobei eine allenfalls verzögerte Information zu keinem Rechtsverlust führt. OF hat das Recht, Ansprüche gegenüber dem Lieferanten auch nach Ablauf allfälliger Fristen aus einschlägigen Produkthaftungsgesetzen geltend zu machen.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungsversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten.

10. Geheimhaltung

Sämtliche an den Lieferanten übergebene Unterlagen, insbesondere die auf der Bestellung erwähnten Unterlagen, dürfen ohne schriftliche Genehmigung von OF weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und darüber hinaus nur zur Erfüllung der Bestellung von OF und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter des Lieferanten und allfällige diesbezügliche Dritte sind entsprechend zu verpflichten. Die von OF übergebenen Unterlagen und Hilfsmittel sind auf Verlangen von OF jederzeit, spätestens jedoch bei Auslieferung der Ware, unversehrt zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Lieferanten bis auf Widerruf zu verwahren. Ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich solcher Unterlagen besteht in keinem Falle.

11. Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutz

Die Lieferung ist in Übereinstimmung mit den in der Schweiz und der Europäischen Union einschlägigen Vorschriften und allgemeinen anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik, der Arbeitsmedizin, der Ergonomie, den Vorschriften der Berufsverbände und den Vorschriften zum Umweltschutz jeweils neuester Fassung zu erbringen.

Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, techn. Geräte, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können, und die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung bedürfen, wird der Lieferant an OF mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach Art. 38 der Stoffverordnung (systematische Sammlung des Bundesrechts 814.013) und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben.

Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an OF aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist der von OF bezeichnete Bestimmungsort. Wird kein Bestimmungsort angegeben, so ist das Domizil der OF der Erfüllungsort.

13. Vertragssprache / Auslegung

Vertragssprache ist deutsch. Bei Auslegungsfragen der vorliegenden Geschäftsbedingungen ist einzig der deutsche Text massgebend. Der Übersetzung in eine Fremdsprache kommt lediglich informativer Charakter zu.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für das Verhältnis zwischen dem Lieferanten und OF gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das schweizerische Obligationenrecht (OR) unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener UN-Kaufrecht).

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung und aus allen Einzelgeschäften ist CH-9245 Oberbüren.

OF behält sich jedoch auch das Recht vor, den Lieferanten an dessen Sitz gerichtlich zu belangen.